

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Beitrag von „Djino“ vom 16. Dezember 2010 17:19

Das ist wohl wie viele andere Dinge auch bundeslandabhängig, sollte aber immer ungefähr gleich sein:

Du kannst grundsätzlich jederzeit um Entlassung bitten - musst aber schon einen richtig guten Grund haben, wenn du mitten im Schulhalbjahr gehen willst. Üblicherweise würdest du so etwas zum Ende des Halbjahres oder des Schuljahres tun.

Diese Bitte ist eigentlich an keine Frist gebunden (zumindest in NDS) - es gibt also z.B. keine 3-monatige Kündigungsfrist. Jedoch muss deine Bitte um Entlassung so früh eingehen, dass die Schule Gelegenheit hat, die Unterrichtsversorgung im nächsten Halbjahr sicherzustellen.

Mit der Entlassung gibst du - je nach Umständen - natürlich auch Pensionsansprüche auf. Das sollte man evtl. mit bedenken. Manchmal ist es vielleicht möglich, um eine Beurlaubung zu bitten (geht in Ausnahmefällen auch schon während der Probezeit). Willst du während der Beurlaubung Geld verdienen, brauchst du noch eine Sondergenehmigung.

Ob du später noch einmal verbeamtet wirst, hängt auch dort wieder von der Situation ab. Bei einem völlig anderem Berufsbild (etwa: Verwaltungsbeamtin) sollte das eigentlich kein Problem sein. Ob's wirklich klappt, siehst du dann, wenn's soweit ist...